

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Januar 1971	Nummer 6
---------------------	--	-----------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
203011	19. 12. 1970	RdErl. d. Innenministers Durchführung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahnen des gehobenen vermessungs- technischen und des gehobenen kartographischen Dienstes	40

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei	
24. 12. 1970	Bek. — Wahlgeneralkonsulat der Republik Gabun, Bonn	40
	Innenminister	
30. 12. 1970	Bek. — Hochschul- und Bildungswochen des Landes Nordrhein-Westfalen Höherer Dienst vom 22.—29. 3. 1971 in Bad Meinberg Gehobener Dienst vom 31. 3.—7. 4. 1971 in Bad Meinberg Mittlerer Dienst vom 15.—21. 4. 1971 in Bad Oeynhausen Einfacher Dienst vom 11.—17. 3. 1971 in Bad Meinberg	40
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
23. 12. 1970	RdErl. — Bestimmung angenommener Standorte nach § 6a GüKG	41
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
22. 12. 1970	Bek. — Aufruf des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung zu einem „Ideenwettbewerb des guten Willens“	41
22. 12. 1970	RdErl. — Strahlenschutzkurse im Jahre 1971 in Neuherberg für Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes	41
	Personalveränderungen	
	Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei	43
	Innenminister	42

I.

203011

Durchführung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahnen des gehobenen vermessungstechnischen und des gehobenen kartographischen DienstesRdErl. d. Innenministers v. 19. 12. 1970 —
I D 1 — 2132

Der RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 8. 10. 1964 (SMBl. NW. 203011) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 erhält folgende Fassung:

Der Vorsitzende und die Beisitzer der Prüfungsausschüsse für den gehobenen allgemeinen vermessungstechnischen Dienst und den gehobenen kartographischen Dienst erhalten für die nebenamtliche Mitwirkung bei der Prüfung eines Kandidaten folgende Prüfungsvergütungen:

- | | |
|---|---------|
| a) für die Korrektur der praktischen Prüfungsarbeit | |
| in der Erstbeurteilung | 15,— DM |
| in der Zweitbeurteilung | 10,— DM |
| b) für die Korrektur einer schriftlichen Prüfungsarbeit | |
| in der Erstbeurteilung | 10,— DM |
| in der Zweitbeurteilung | 5,— DM |
| c) für die Mitwirkung bei der mündlichen Prüfung | 10,— DM |

Daneben erhalten auswärtige Prüfer für die Tage, an denen sie an den Prüfungen teilnehmen, Reisekostenvergütung nach den für Beamte geltenden Bestimmungen.

2. Nummer 6 wird ersatzlos gestrichen.

Dieser Runderlaß tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

— MBl. NW. 1971 S. 40.

II.**Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei****Wahlgeneralkonsulat der Republik Gabun, Bonn**

Bek. d. Ministerpräsidenten — Chef d. Staatskanzlei
v. 24. 12. 1970 — I A 4 — 415a — 1/62

Das Wahlgeneralkonsulat der Republik Gabun in Bonn ist mit Wirkung vom 26. November 1970 geschlossen worden.

Das dem bisherigen Wahlgeneralkonsul, Herrn Dr. Karl Schutz, am 10. Mai 1962 erteilte Exequatur ist erloschen.

— MBl. NW. 1971 S. 40.

Innenminister**Hochschul- und Bildungswochen
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Höherer Dienst vom 22.—29. 3. 1971 in Bad Meinberg
Gehobener Dienst vom 31. 3.—7. 4. 1971 in Bad Meinberg
Mittlerer Dienst vom 15.—21. 4. 1971 in Bad Oeynhausen
Einfacher Dienst vom 11.—17. 3. 1971 in Bad Meinberg

Bek. d. Innenministers v. 30. 12. 1970 —
II B 4 — 6.62.01 — 0/70

Im März und April 1971 finden die Hochschul- und Bildungswochen des Landes Nordrhein-Westfalen statt.

Die Veranstaltungen für den höheren und gehobenen Dienst haben zum Thema:

„Gesellschaft — auf dem Wege wohin?“

Das Thema der Bildungswoche für den mittleren Dienst lautet:

„Grundfragen der Demokratie in Deutschland.“

Erstmals wird eine Bildungswoche für den einfachen Dienst unter dem Thema

„Der Mensch und seine Umwelt“

durchgeführt.

Die Vorlesungsprogramme werden durch Exkursionen und kulturelle Veranstaltungen ergänzt.

Alle Dienstkräfte des Landes NW werden unentgeltlich untergebracht und gepflegt. Sie erhalten für die Dauer ihres Aufenthaltes in Bad Meinberg oder Bad Oeynhausen die nach § 12 LRKG gekürzten Tage- und Übernachtungsgelder. Für die An- und Abreise werden Tagegelder nach § 9 LRKG sowie Fahrkostenentschädigung gezahlt. Im Interesse einer einheitlichen Regelung wird allen Verwaltungen, die Angehörige ihres Geschäftsbereichs zu den Veranstaltungen als Gäste entsenden, nahegelegt, ebenso zu verfahren. Der Pauschalbetrag für Unterbringung und Verpflegung (einschließlich Bedienungsgeld) beträgt für die Teilnehmer der Hochschulwoche — Höherer Dienst — 210,— DM, für die Teilnehmer der Bildungswoche — Gehobener Dienst — 210,— DM, für die Teilnehmer der Bildungswoche — Mittlerer Dienst — 176,— DM und für die Teilnehmer der Bildungswoche — Einfacher Dienst — 176,— DM. Der jeweilige Betrag ist von der entsendenden Behörde an die Regierungshauptkasse in Detmold mit dem Vermerk: „Hochschulwoche — Höherer Dienst — (A 1)“, „Bildungswoche Gehobener Dienst — (B 1)“, „Bildungswoche — Mittlerer Dienst — (C 1)“, „Bildungswoche — Einfacher Dienst (D 1)“ zu überweisen.

Im Bereich der Landesverwaltung wird die Zeit der Teilnahme nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet.

I. Hochschulwoche — Höherer Dienst —

An der XXIII. Hochschulwoche — Höherer Dienst — können Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte aus den Verwaltungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden (GV) in NW teilnehmen.

Die Hochschulwoche wird am Montag, dem 22. März 1971, um 17 Uhr, im Kurhaus in Bad Meinberg eröffnet; sie endet am Montag, dem 29. März 1971 abends. Als Anreisetag ist der 22. März 1971 und als Abreisetag der 30. März 1971 vorgesehen.

Die Teilnehmergebühr von 70,— DM ist von jedem Teilnehmer unmittelbar an die Regierungshauptkasse in Detmold mit dem Vermerk: „Hochschulwoche — Höherer Dienst — (A 1)“ zu überweisen. Von dieser Gebühr können auf Antrag 50,— DM als Nebenkosten im Sinne des § 13 LRKG erstattet werden.

Die Anmeldungen müssen auf dem Dienstwege bis zum 1. Februar 1971 beim Innenminister eingegangen sein. **T.**

II. Bildungswoche — Gehobener Dienst —

An der XIV. Bildungswoche — Gehobener Dienst — können Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte aus den Verwaltungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden (GV) in NW teilnehmen.

Die Bildungswoche wird am Mittwoch, dem 31. März 1971, um 17 Uhr, im Kurhaus in Bad Meinberg eröffnet; sie endet am Mittwoch, dem 7. April 1971 abends. Als Anreisetag ist der 31. März 1971 und als Abreisetag der 8. April 1971 vorgesehen.

Die Teilnehmergebühr von 55,— DM ist von jedem Teilnehmer unmittelbar an die Regierungshauptkasse in Detmold mit dem Vermerk: „Bildungswoche — Gehobener Dienst — (B 1)“ zu überweisen. Von dieser Gebühr können auf Antrag 40,— DM als Nebenkosten im Sinne des § 13 LRKG erstattet werden.

Die Anmeldungen müssen auf dem Dienstwege bis zum 10. Februar 1971 beim Innenminister eingegangen sein. **T.**

III. Bildungswoche — Mittlerer Dienst —

An der II. Bildungswoche — Mittlerer Dienst — können Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte aus den Verwaltungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden (GV) in NW teilnehmen.

Die Bildungswoche wird am Donnerstag, dem 15. April 1971, um 15.30 Uhr, im Kurhaus Bad Oeynhausen eröffnet; sie endet am Mittwoch, dem 21. April 1971 abends. Als Anreisetag ist der 15. April 1971 und als Abreisetag der 22. April 1971 vorgesehen.

Die Teilnehmergebühr von 25,— DM ist von jedem Teilnehmer unmittelbar an die Regierungshauptkasse in Detmold mit dem Vermerk: „Bildungswoche — Mittlerer Dienst — (C 1)“ zu überweisen. Von dieser Gebühr können auf Antrag 20,— DM als Nebenkosten im Sinne des § 13 LRKG erstattet werden.

Die Anmeldungen müssen auf dem Dienstwege bis zum 1. März 1971 beim Innenminister eingegangen sein.

IV. Bildungswoche — Einfacher Dienst —

An der I. Bildungswoche — Einfacher Dienst — können Beamte des einfachen Dienstes und vergleichbare Angestellte und Lohnempfänger aus den Verwaltungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden (GV) in NW teilnehmen.

Die Bildungswoche wird am Donnerstag, dem 11. März 1971, 15.30 Uhr, im Kurhaus in Bad Meinberg eröffnet; sie endet am Mittwoch, dem 17. März 1971 abends. Als Anreisetag ist der 11. März 1971 und als Abreisetag der 18. März 1971 vorgesehen.

Die Teilnehmergebühr von 15,— DM ist von jedem Teilnehmer unmittelbar an die Regierungshauptkasse in Detmold mit dem Vermerk: „Bildungswoche — Einfacher Dienst — (D 1)“ zu überweisen. Von dieser Gebühr können auf Antrag 10,— DM als Nebenkosten im Sinne des § 13 LRKG erstattet werden.

Die Anmeldungen müssen auf dem Dienstwege bis zum 1. Februar 1971 beim Innenminister eingegangen sein.

Über die Zulassung erhalten die Behörden Mitteilung.

Die Teilnehmer werden durch den Innenminister in Bad Meinberg und Bad Oeynhausen untergebracht; sie erhalten eine Karte, die auszufüllen und an den Innenminister zurückzusenden ist.

— MBl. NW. 1971 S. 40.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

**Bestimmung
angenommener Standorte nach § 6a GüKG**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 23. 12. 1970 — IV/A 3 — 41 — 40 — 77/70

Mit Wirkung vom 9. 12. 1970 ist § 6a GüKG geändert worden (Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 4. Dezember 1970 — BGBl. I S. 1613 —). Die Neufassung des § 6a GüKG räumt **allen** Unternehmern die Möglichkeit ein, angenommene Standorte bestimmen zu lassen. Durch diese Regelung können sich für die Unternehmer, für deren Kraftfahrzeuge nach § 6a Abs. 1 Nr. 3 GüKG alter Fassung (Sitz oder nicht nur vorübergehende Niederlassung in wirtschaftlich schwachen und verkehrsmäßig ungünstig gelegenen Kreisen oder kreisfreien Städten) angenommene Standorte bestimmt sind, Änderungen in den Wettbewerbsverhältnissen ergeben. Es wird deshalb für zulässig gehalten, daß in den Fällen, in denen

1. vor Inkrafttreten der Neuregelung ein angenommener Standort bereits bestimmt ist und
2. die Einjahresfrist nach § 6a Abs. 3 Satz 2 GüKG noch nicht abgelaufen ist,

einmalig ein neuer angenommener Standort ohne Rücksicht auf die Frist in § 6a Abs. 3 Satz 2 GüKG auf Antrag bestimmt wird. Mit der Bestimmung des neuen angenommenen Standortes läuft die Einjahresfrist erneut an.

— MBl. NW. 1971 S. 41.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

**Aufruf des Bundesministers
für Arbeit und Sozialordnung zu einem
„Ideenwettbewerb des guten Willens“**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 22. 12. 1970 — IV A 3 — 4460.0

Um dem von der Bundesregierung im Frühjahr dieses Jahres vorgelegten Aktionsprogramm zur Förderung der Rehabilitation der Behinderten die notwendige Breitenwirkung zu sichern und in der Öffentlichkeit das Verständnis für die Belange der Behinderten zu fördern, hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung die Öffentlichkeit aufgerufen, sich mit Anregungen und Vorschlägen zur Verbesserung der Situation der Behinderten an einem „Ideenwettbewerb des guten Willens“ zu beteiligen.

Zur Teilnahme an dem Wettbewerb ist die gesamte Bevölkerung eingeladen, insbesondere aber die Behinderten selbst und diejenigen, die in Behörden, Verbänden, bei den Sozialleistungsträgern und den freien Organisationen für die Behinderten arbeiten.

Die Einzelheiten über die Beteiligung an dem Ideenwettbewerb sind in einem Faltblatt dargelegt, das beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, 53 Bonn-Duisdorf, Bonner Straße 85, angefordert werden kann.

Einsendeschluß ist am 31. März 1971.

— MBl. NW. 1971 S. 41.

**Strahlenschutzkurse im Jahre 1971
in Neuherberg
für Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 22. 12. 1970 — VI C 3 — 46.15.02

Das Institut für Strahlenschutz der Gesellschaft für Strahlenforschung mbH in 8042 Neuherberg bei München, Ingolstädter Landstraße 1, veranstaltet **im Jahre 1971** für Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes folgende Strahlenschutzkurse:

1. 22. März bis 2. April 1971**Strahlenschutz-Einführungskurs**

Ziel dieses Kurses ist es, theoretische Grundlagen und praktische Möglichkeiten des Strahlenschutzes bei den Strahlenanwendungen im medizinischen Bereich unter besonderer Berücksichtigung der Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes zu vermitteln.

2. 7. bis 9. Juni 1971**Strahlenschutz-Ergänzungskurs**

Dieser Kurs vermittelt eine Übersicht über die neuesten Entwicklungen auf dem physikalisch-technischen und medizinisch-biologischen Gebiet des Strahlenschutzes mit Berücksichtigung nuklearer Katastrophensituationen.

Zulassungsvoraussetzung ist die Teilnahme an einem Strahlenschutz-Einführungskurs.

3. 13. bis 17. September 1971**1. Strahlenschutz-Fortbildungskurs**

Der Kurs gibt eine Auffrischung der in den Strahlenschutz-Einführungs- und Ergänzungskursen erworbenen Kenntnisse und dient zur Erörterung aktueller Probleme, u. a. auch unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung ermächtigter Ärzte.

Dementsprechend wird als Zulassungsvoraussetzung die Teilnahme an einem Strahlenschutz-Einführungs- und Ergänzungskurs gefordert.

Für Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes aus dem Lande Nordrhein-Westfalen sind für sämtliche Kurse Plätze vorbehalten. Im besonderen Hinblick darauf, daß mit dem Erlaß einer Röntgenverordnung, in der den

Gesundheitsämtern gewisse Überwachungsaufgaben übertragen werden, in absehbarer Zeit zu rechnen ist, empfehle ich, den Ärzten der Bezirksregierungen und Gesundheitsämter, die bisher noch nicht die Kurse besucht haben, die Teilnahme zu ermöglichen und die Reise als Dienstreise zu genehmigen.

Die Anmeldungen sind unmittelbar an das Institut für Strahlenschutz in Neuherberg unter Bezugnahme auf diesen Runderlaß zu richten. Die Einberufung zu den Kursen wird das Institut in der Reihenfolge der Anmeldungen vornehmen. Die Teilnehmer werden vom Institut für Strahlenschutz über Anreise und Unterbringungsmöglichkeiten sowie sonstige organisatorische Einzelheiten unmittelbar unterrichtet.

Die Regierungspräsidenten können den Kreisen und kreisfreien Städten zu den ihnen durch die Entsendung entstehenden Aufwendungen **Landeszuschüsse in Form von Festbeträgen** gewähren. Der Betrag je Teilnehmer ist festgesetzt für

- | | |
|--------------------------------|-----------------|
| 1. den Einführungskurs auf | 300,— DM |
| 2. den Ergänzungskurs auf | 150,— DM |
| 3. den 1. Fortbildungskurs auf | 200,— DM |

Wie bisher werden die Teilnehmer nach Beendigung der Kurse den Regierungspräsidenten durch besonderen Erlaß mitgeteilt.

Die Teilnehmergebühren werden **von hier** gezahlt und dem Institut für Strahlenschutz überwiesen.

Der Tag vor Kursbeginn gilt als Anreisetag, der Tag nach Kursende als Rückreisetag.

Die Regierungspräsidenten zahlen die den Kreisen und kreisfreien Städten zustehenden Zuschüsse für diese Kurse aus Einzelplan 07 Kapitel 0741 Tit. Gruppe 6. Die erforderlichen Mittel werden mit Kassenanschlag 1971 zur Verfügung gestellt.

— MBl. NW. 1971 S. 41.

Personalveränderungen

Innenminister

Ministerium

Es sind ernannt worden:

Ministerialrat Dr. H. G. Rößler
zum Leitenden Ministerialrat

Regierungsdirektoren

O. Krüger,
A. Lange

zu Ministerialräten

Städtischer Oberbaurat E. Wischerhoff
zum Oberregierungsbaurat

Es sind versetzt worden:

Ministerialdirigent Dipl.-Ing. H. Truschowski
zum Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Leitender Ministerialrat K. Knop
zum Regierungspräsidenten in Düsseldorf

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Landesrentenbehörde

Oberregierungsrat Dr. H. Spick
zum Regierungsdirektor

Regierungsmedizinalrätin E. Köckhardt
zur Oberregierungsmedizinalrätin

Regierungsoberamtmann E. Greber
zum Regierungsrat

Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen

Regierungsoberamtmann W. Sommer
zum Regierungsrat

Landeskriminalamt

Oberregierungschemiker Dr. M. Pavel
zum Regierungschemiedirektor

Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen

Regierungsvermessungsdirektor Dr. F. Voß
zum Abteilungsdirektor

Regierungspräsident — Aachen —

Regierungsrat R. Kunz
zum Oberregierungsrat

Regierungspräsident — Arnsberg —

Regierungsassessoren

U. Giebler,
P. Kaldewey

zu Regierungsräten

Regierungspräsident — Detmold —

Regierungsassessoren

E. Bauer,
Dr. J. Bauer

zu Regierungsräten

Regierungspräsident — Düsseldorf —

Leitender Ministerialrat K. Knop
zum Regierungsvizepräsidenten

Regierungsassessor D. H. Schnitzler
zum Regierungsrat

Regierungspräsident — Köln —

Oberregierungsräte

Dr. E. Barabosch,
Dr. S. Schmidt

zu Regierungsdirektoren

Regierungsrat J. Baumann
zum Oberregierungsrat

Regierungsvermessungsassessor W. Hollerbach
zum Regierungsvermessungsrat

Regierungspräsident — Münster —

Regierungsvermessungsdirektor E. Densé
zum Leitenden Regierungsvermessungsdirektor

Oberregierungs- und -vermessungsrat R. Giebel
zum Regierungsvermessungsdirektor

Regierungsräte

K.-D. Koehler,
R. Pingel

zu Oberregierungsräten

Regierungsassessor H. Schwirtz
zum Regierungsrat

Landesbaubehörde Ruhr

Regierungsbaudirektor H. Gädtke
zum Abteilungsdirektor

Oberregierungsräte

Dr. N. Fasse,
J. Brandt

zu Regierungsdirektoren

Regierungsrat W. A. Hennies
zum Oberregierungsrat

Leiter des Polizeiamtes Hamm

Oberregierungsrat H.-M. Stegelmeyer
zum Regierungsdirektor

Es sind versetzt worden:

Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen

Regierungsrat W. Sommer zum Regierungspräsidenten in Münster

Regierungspräsident — Arnsberg —

Leitender Regierungsdirektor B. Voßkuhle zum Innenminister

Oberregierungsrat K. Bückler zum Innenminister

Regierungsrat F.-G. Stähler zum Innenminister

Regierungsrat R. Fiege zum Minister für Wissenschaft und Forschung

Regierungspräsident — Detmold —

Regierungsvizepräsident O. Rump zum Chef der Staatskanzlei

Oberregierungsrat W. Pegenaus zum Polizeipräsidenten in Gelsenkirchen

Es ist in den Ruhestand getreten:

Regierungspräsident — Arnsberg —

Leitender Regierungsvermessungsdirektor H. Schulz

Es ist entlassen worden:

Regierungspräsident — Düsseldorf —

Regierungsrat D. Schulze wegen Ernennung zum Beigeordneten der Gemeinde Rheinkamp

— MBl. NW. 1971 S. 42.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Es sind ernannt worden:

Regierungsdirektor Dr. J.-Fr. Hessing
zum Ministerialrat

Oberregierungsrat Dr. H. Clausen
zum Regierungsdirektor

— MBl. NW. 1971 S. 43.

**VERBINDUNGEN
muss man haben ...**



**...durch's Telefon
nach drüben** 

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.